

Richtlinien der Bochumer Jungsozialist:innen in der SPD

§ 1 Grundsätze

1. Die Gliederung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist:innen in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Bochum“ (Jusos Bochum).
2. Der Unterbezirk der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist:innen in der SPD umfasst das Gebiet der Stadt Bochum.
3. Die Politik der Jusos Bochum versteht sich als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist
 - das Grundsatzprogramm der SPD
 - die Grundsatzerklärung der Jusos

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können im Alter von 14-35 Jahren bei den Jusos mitarbeiten.
2. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Jusos Bochum ist die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, oder in einer Organisation deren Mitgliedschaft mit der SPD-Mitgliedschaft unvereinbar ist.
3. Vertreter:innen der Jusos in Gremien der SPD müssen in jedem Fall Mitglied der SPD sein.

§ 3 Gliederungen

1. Der Organisationsaufbau der Jusos Bochum entspricht dem der Partei im Bereich des Unterbezirks Bochum.
2. Organe der Jusos im Unterbezirk Bochum sind:
 1. Die Unterbezirkskonferenz
 2. Der Unterbezirksvorstand
3. Die Arbeit von Juso-Gruppen auf Ortsvereinsebene wird nach Möglichkeit unterstützt.

§ 4 Unterbezirkskonferenz

1. Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Bochum. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
2. Die Unterbezirkskonferenz kommt einer Mitgliederversammlung gleich.
3. Die Einberufung der ordentlichen Unterbezirkskonferenz erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vier Wochen vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder der Gliederung erfolgen. Die Antragsfrist beträgt zehn Tage.
4. Die ordentliche Unterbezirkskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Unterbezirksvorstandes

- Entgegennahme und Diskussion des Berichtes über die auf der letzten Unterbezirkskonferenz gefassten Beschlüsse
- Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Arbeitsgemeinschaften
- Wahl des Unterbezirksvorstandes der Jusos Bochum
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskongferenz
- Vorschläge zur Besetzung der Delegation des Landes Nordrhein-Westfalen der Jungsozialist:innen zum Bundeskongress der Jungsozialist:innen
- Vorschläge zur Besetzung der Vorstände höherer Organisationsgliederungen
- Beschlussfassung über Anträge.

5. Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden:

- auf Beschluss der Unterbezirkskonferenz
- auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes
- auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Bochumer Jusos.

5.1 Anträge zu einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen.

5.2 Soll auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz die Satzung oder eine satzungähnliche Richtlinie geändert werden, so gelten die Fristen gemäß Abs. 3.

6. Antragberechtigt zur Unterbezirkskonferenz sind

- der Unterbezirksvorstand
- die Arbeitsgemeinschaften
- die Arbeitskreise
- alle Bochumer Jusos.

7. Aus der Mitte der Unterbezirkskonferenz gestellte Anträge (Initiativanträge) bedürfen zur Zulassung der Unterstützung von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

8. Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD.

8.1 Bei Personalwahlen sind Frauen und Männer mit mindestens 40% Anteil zu berücksichtigen.

9. Die Unterbezirkskonferenz tagt öffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

9.1. Zu Beginn jeder Unterbezirkskonferenz werden in je einem Wahlgang gewählt:

- ein Tagungspräsidium
- eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission.

9.2 Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Der Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk Bochum der Jungsozialist:innen in der SPD. Er vertritt den Unterbezirk in Partei und Öffentlichkeit.

2. Der Unterbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden oder der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze, die als Team gewählt wird
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden

3.1 Die Gesamtzahl der Unterbezirksvorstandsmitglieder muss mindestens drei, maximal neun betragen und ungerade sein. Die Anzahl wird vor den Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konferenzdelegierten festgelegt.

3.2 Mit beratender Stimme gehören dem Unterbezirksvorstand ferner die im Unterbezirkbereich gemeldeten Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer Ebenen an.

4. Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind verbands- und parteiöffentlich. Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

5. Der Unterbezirksvorstand ist der Unterbezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft. Damit ist die bisherige Satzung ersetzt.

2. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Unterbezirkskonferenz mit 2/3- Mehrheit verabschiedet werden.

Verabschiedet auf der Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum am 5. Juni 2021.